

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Arbeitnehmerüberlassung

1. Geltungsbereich:

Es gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge die in dem Einzel- oder Rahmenvertrag und in diesen AGB enthaltenen Regelungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Entleiher werden nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die Actief Personalmanagement GmbH (Actief) hat dies ausdrücklich bestätigt. Die AGB der Actief gelten auch bei entgegenstehenden und abweichenden Geschäftsbedingungen des Entleiher, selbst wenn dieser seine Geschäftsbedingungen der Actief zur Kenntnis und Actief vorbehaltlos die Leistung erbringt.

2. Rechtsbeziehungen zwischen Actief, Entleiher und Leiharbeitnehmer:

2.1. Der Entleiher ist berechtigt, den bei ihm im Wege der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Leiharbeitnehmern der Actief hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

2.2. Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Entleiher und Actief begründet. Vertragliche Beziehungen zwischen Leiharbeitnehmern und dem Entleiher kommen nicht zustande, auch nicht durch den tatsächlichen Einsatz eines Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher. Actief bleibt Arbeitgeber. Die sich im Zusammenhang mit den Leiharbeitnehmern ergebenden Verpflichtungen in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht trägt Actief.

2.3. Die Leiharbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von Actief.

2.4. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, den Leiharbeitnehmer auf eigene Rechnung an ein drittes Unternehmen zu überlassen.

3. Auswahl der Leiharbeitnehmer:

3.1. Die Leiharbeitnehmer werden von der Actief sorgfältig ausgewählt. Actief ist zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Leiharbeitnehmer, auf ihre Echtheit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

3.2. Sollten sich dennoch beim Entleiher aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen Beanstandungen ergeben, so sind diese innerhalb des ersten Arbeitstages Actief mitzuteilen. Die Gründe für die Beanstandung müssen jedoch nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

3.3. Bei Beanstandungen des Leiharbeitnehmers ab dem zweiten Arbeitstag müssen die vorgenannten Gründe nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei von dem Entleiher dargelegt werden und im Streitfall durch schriftliche Unterlagen oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein.

3.4. Actief wird sich nach besten Kräften bemühen kurzfristig eine Ersatzkraft mit der erforderlichen Eignung zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Actief von seiner Leistungspflicht befreit.

3.5. Actief ist berechtigt, Leiharbeitnehmer während der Ausführung des Auftrages durch andere für die beim Entleiher auszuführende Tätigkeit in gleicher Weise geeignete Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

4. Haftung für den Einsatz von Leiharbeitnehmern:

4.1. Actief übernimmt keine Verantwortung für die Arbeitsleistung der überlassenen Leiharbeitnehmer.

4.2. Die Haftung von Actief bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Höhe der Haftung ist auf einen maximalen Betrag von insgesamt 1 Mio EUR pro Kalenderjahr begrenzt.

4.3. Für Schäden, die von einem Leiharbeitnehmer bei dem Entleiher verursacht werden (wie z.B. durch Diebstahl) haftet Actief nicht, ebenso wenig für Schulden des Actief -Mitarbeiters bei dem Entleiher.

4.4. Die Haftung gegenüber Actief ist ausgeschlossen, sofern nicht innerhalb 3 Kalendermonaten nach Schadenseintritt eine schriftliche Anmeldung des Schadensanspruchs erfolgt oder im Falle einer Ablehnung des Anspruchs durch Actief dieser nicht innerhalb eines Kalendermonats gerichtlich geltend gemacht wird (Ausschlussfrist).

4.5. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Actief haftet diesbezüglich für jeden Grad des Verschuldens.

5. Arbeitsschutz:

5.1. Spezielle Arbeitsschutzrüstung und -kleidung ist vom Entleiher zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht gemäß der Arbeitsschutzvereinbarung von der Actief bereitzustellen ist.

5.2. Der Entleiher verpflichtet sich, Actief jeden mit einer Arbeitsunfähigkeit verbundenen Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers unverzüglich mitzuteilen.

6. Arbeitsmittel:

Eine Werkzeugbereitstellung durch Actief erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Actief haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von Werkzeugen seiner eingesetzten Mitarbeiter.

7. Übernahme in ein Arbeitsverhältnis / Vermittlungsprovision:

7.1. Übernimmt der Entleiher oder ein i.S.d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen einen Actief Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) vor oder während der Überlassung in ein Beschäftigungsverhältnis (Anstellung oder selbstständig), gilt dieses als Vermittlung und es wird eine Vermittlungsprovision fällig. Dies gilt auch bei einer Übernahme des Leiharbeitnehmers, bzw. Beschäftigungsverhältnis eines durch Actief vorgestellten Kandidaten innerhalb von 24 Monaten im Anschluss an den

Arbeitseinsatz, bzw. 24 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten, wobei der Entleiher ausdrücklich berechtigt ist, nachzuweisen, dass die vorangegangene Überlassung für die Einstellung nicht ursächlich war.

7.2. Für die Vermittlung von Actief Mitarbeitern während der Überlassung an den Entleiher verpflichtet sich der Entleiher zur Zahlung einer Vermittlungsprovision, bemessen an dem zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher vereinbarten Bruttomonatsgehalt (jeweils zzgl. USt) wie folgt: ab dem ersten Einsatztag bis zum Ablauf des 3. Monats der Überlassung zwei Bruttomonatsgehälter, vom 4. bis Ablauf des 6. Monats 1,5 Bruttomonatsgehälter, vom 7. bis Ablauf des 9. Monats ein Bruttomonatsgehalt und vom 10. bis Ablauf des 12. Monat 0,5 Bruttomonatsgehälter. Nach Ablauf von 12 Monaten ist die Überlassung kostenfrei.

7.3. Ein Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher eines durch Actief vorgestellten Kandidaten ohne vorherigem Einsatztag gilt als Personalvermittlung. Hierbei fällt eine Vermittlungsprovision in Höhe von 35% (inkl. aller variablen Bestandteile, wie z.B. Sonderzahlungen, Boni oder sonstiger Benefits; ein privat nutzbarer Dienstwagen wird mit 8.000,- €p.a. angesetzt) zzgl. USt. des zwischen Entleiher und Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehalts an, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, welche voranging gilt.

7.4. Die Vermittlungsprovision gem. 7.2 und 7.3. wird mit Abschluss der Vertragsvereinbarung zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher fällig. Der Kunde verpflichtet sich unverzüglich zur Auskunft über das zwischen Leiharbeitnehmer/Kandidat und Entleiher vereinbarte Bruttomonats- bzw. Bruttojahresgehalt.

8. Stundennachweise:

8.1. Die Leiharbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen und Actief zur Verfügung zu stellen.

8.2. Sofern der Entleiher die Stundennachweise nicht unterzeichnet oder der Actief, gleich aus welchen Gründen, nicht zur Verfügung stellt, werden die angefallenen Stunden von Actief entweder anhand eines nicht unterzeichneten Stundennachweises, den der Leiharbeitnehmer der Actief übergibt oder, sofern auch ein solcher Nachweis nicht vorliegt, anhand der durchschnittlichen Stundenanzahl (Stundennachweise) der vergangenen 4 Wochen erstellt und dem Entleiher übermittelt. Sie gelten als genehmigt, falls der Entleiher nicht innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang den von Actief erstellten Stundennachweise widerspricht.

9. Preise und Rechnung:

9.1. Die im Angebot oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

9.2. Reklamationen der Rechnungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnungen berücksichtigt werden.

9.3. Alle Rechnungen sind zu dem in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Zahlungszeitpunkt fällig und ohne Abzug zahlbar.

9.4. Im Falle des Verzuges betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

9.5. Der Entleiher ist weder zur Aufrechnung noch zur Zurückbehaltung gegenüber Actief berechtigt. Es sei denn, die Forderungen des Entleiher wurden rechtskräftig festgestellt bzw. von Actief nicht bestritten.

10. Unterrichtungspflicht bei früherem Arbeitsverhältnis mit Entleiher oder anderem Konzernunternehmen:

10.1. Der Entleiher ist verpflichtet, vor Einsatzbeginn zu prüfen, ob die an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder in einem Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen standen, das mit dem Entleiher einen Konzern i.S.d. § 18 AktG bildet (vgl. § 8 Abs. 3 AÜG).

10.2. Sofern dies der Fall ist, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich Actief zu informieren.

10.3. Der Entleiher stellt zur ordnungsgemäßen Durchführung einer gegebenenfalls notwendigen Vergütungsanpassung alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung.

11. Kündigung:

Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen schriftlich werden.

12. Schriftformerfordernis:

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Künftige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstandsvereinbarung:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ist Karlsruhe.

14. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.